

HYGIENE- UND SCHUTZMAßNAHMENPLAN DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE LÜBECK

INHALT

1. ANLASS, GRUNDLAGEN	2
2. GRUNDSÄTZE	3
3. ALLGEMEINGÜLTIGE VORGABEN	3
4. BESONDERE VORGABEN		
a. FÜR PRÜFUNGEN	4
b. FÜR PRAKTIKA	7
c. FÜR BÜROARBEITSPLÄTZE		WIRD NACHGEREICHT

ANLAGEN

Betriebsanweisung zu Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln Corona
Allgemeine Arbeitssicherheitsunterweisung Corona 19
Handlungsanweisung Mutterschutz bei Beschäftigten und Studierenden

In Bearbeitung sind (kann ggf. nachgereicht werden):
Betriebsanweisung Sanitäreinrichtungen, Aufzüge und Pausenräume
Aushang Betretungsverbot

1. ANLASS, GRUNDLAGEN

Mit Blick auf die eingeschränkte Wiederaufnahme des Präsenzbetriebes (Prüfungen, Praktika) wird die Vorlage eines mit dem örtlichen Gesundheitsamt abgestimmten Hygiene- und Maßnahmenplans erwartet. Ein solcher wird hiermit vorgelegt.

Dieser beschreibt die einzuhaltenden Auflagen und Maßnahmen an der Technischen Hochschule Lübeck (im Folgenden THL) bei Wiederaufnahme des zunächst eingeschränkten Präsenzbetriebes.

Grundlage für den Hygiene- und Schutzmaßnahmenplan sind die nachfolgenden Allgemeinverfügungen, Erlasse, Verordnungen und Richtlinien, ggf. in der jeweils gültigen Fassung:

- Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfVO) vom 02. April 2020
- Erlass des Ministeriums für Soziales und Gesundheit zum Erlass von Allgemeinverfügungen zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen Bereichen vom 18.04.2020
https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/erlass_allgemeinverfuegungen.html
- Erlass des Chefs der Staatskanzlei zu personellen und organisatorischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des neuen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 16.04.2020, gültig ab dem 20.04.2020, befristet bis zum 10.5.2020
- Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus des Landes Schleswig-Holstein verkündet am 10. April 2020

2. GRUNDSÄTZE

1. Unser gemeinsames Ziel ist es, dass unsere Studierenden das Sommersemester 2020 erfolgreich durchführen können.
2. Digitale Lehr-, Veranstaltungs- und Prüfungsformate haben Vorrang.
3. Abläufe von Prüfungen und Praxisanteilen sind den Anforderungen des Infektionsschutzes untergeordnet und müssen daher ggf. zur Umsetzung des Hygiene- und Schutzmaßnahmeplanes angepasst werden.
4. Praxisanteile sollen zeitlich so weit wie möglich ans Ende der Vorlesungszeit gestellt werden.

3. ALLGEMEINGÜLTIGE VORGABEN

Für sämtliche an der Technischen Hochschule durchzuführenden Tätigkeiten gelten die folgenden Vorgaben:

- Personen mit Atemwegssymptomen oder Fieber haben ein Betretungsverbot für das Gelände und die Gebäude der THL. Hierauf wird zweisprachig auf Plakaten an allen Gebäuden der THL hingewiesen.

Der Aufenthalt auf dem Hochschulgelände und in den Gebäuden ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Studierende haben Gebäude und Gelände alsbald nach Beendigung von Prüfungen/Praktika wieder zu verlassen. Kommunikations- und „Raucher“-ecken sind abgesperrt und dürfen nicht genutzt werden.

- Für die Arbeit an der THL und alle durchzuführenden Veranstaltungen, Prüfungen und Praktika gilt ein Mindestabstand der Beteiligten von 1,5 Meter. Eine Mund-Nasen-Bedeckung haben alle Hochschulmitglieder, die sich auf dem Campus aufhalten wollen, selbst mitzubringen. Soweit ersichtlich ist, dass auf den Laufwegen die Abstandsregelung nicht einzuhalten ist, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Auch in den Räumen gilt der Mindestabstand von 1,5 m, die Raumgrößen müssen so beschaffen sein, dass er eingehalten werden kann. Um dies zu gewährleisten, ergibt sich pro Person ein Raumbedarf von 4qm.

Die THL wird in den betreffenden Gebäuden Laufwege im Einbahnstraßensystem d.h. nur eine Laufrichtung pro Flurseite und dem Mindestabstand von 1,5 m dazwischen markieren. In Gebäuden, in denen dies nicht umgesetzt werden kann, wird eine Laufrichtung pro Flur über verschiedene Etagen vorgegeben.

Bei der Organisation der Prüfungen und Praktika wird die Nähe zu sanitären Anlagen berücksichtigt.

- Auch die weiteren Maßnahmen des allgemeinen Infektionsschutzes (vgl. Empfehlungen des Robert-Koch Institutes) wie die Verpflichtung zu regelmäßigem Händewaschen und die Husten- und Schnupfenhygiene gelten uneingeschränkt.

Diese Vorgaben sind Bestandteil einer Betriebsanweisung (*beigefügt als Anlage*), die am Eingang aller Gebäude zweisprachig (deutsch und englisch) aushängt. In den Sanitär- und Waschräumen sind Merkblätter zu Verhaltensregeln und richtigem Händewaschen angebracht.

- Um die Rückverfolgung von Infektionen sicherzustellen, werden zu allen durchgeführten Prüfungen und Praktika Anwesenheitslisten geführt und diese mindestens 4 Wochen aufbewahrt. Ist eine Person bestätigt mit dem Corona-Virus infiziert, muss sie sich umgehend beim örtlichen Gesundheitsamt melden.
- In den Toiletten- und Waschräumen gibt es organisatorische Vorkehrungen, die sicherstellen, dass diese unter Wahrung der Abstandsregeln und möglichst einzeln betreten werden. Die Zahl der Personen, die sich maximal gleichzeitig darin aufhalten dürfen, wird durch Beschilderung ausgewiesen, sie beträgt die Hälfte der vorhandenen Waschbecken bzw. 1 Person, sollte nur ein Waschbecken vorhanden sein.

Die Hochschule trägt durch technische, organisatorische und personelle Maßnahmen für den gesamten Zeitraum des zunächst eingeschränkten Präsenzbetriebs für die Lehre Sorge, dass die Veranstaltungsformate wie empfohlen durchgeführt werden können.

4. BESONDERE VORGABEN

a. FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON PRÜFUNGEN

ALLGEMEINGÜLTIGE VORGABEN GELTEN UNEINGESCHRÄNKT

insb. das Betretungsverbot für Personen mit Atemwegsinfektionen oder Fieber und die aushängende Betriebsanweisung.

Die Prüfenden haben die Allgemeine Arbeitssicherheitsunterweisung Corona 19 erhalten.

Alle Prüflinge und Prüfende haben am Vortag vor der Prüfung per E-Mail zu bestätigen, dass sie derzeit keine akuten respiratorischen Symptome (nach RKI: vor allem Husten, Halskratzen- bzw. Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Muskel- bzw. Gelenkschmerzen) aufweisen und nicht unter Quarantäne stehen. Die Fachbereiche richten hierfür jeweils eine Funktionalmailadresse ein, deren Abruf sichergestellt wird. Liegt dies nicht vor, dürfen sie nicht an der Prüfung teilnehmen.

Nehmen Studierende an mehreren Prüfungen statt, wird bei der Prüfungsplanung eine möglichst immer gleiche Gruppenzusammensetzung angestrebt.

ABSTANDSREGELUNGEN

- Ein Abstand von mindestens 1,5m zwischen allen Personen ist jederzeit einzuhalten.
- Zur Umsetzung der Abstandsregel und des Kontaktverbotes erfolgen Klausureinsichtnahmen ausschließlich nach Terminvergabe. Auch bei der Klausureinsicht richtet sich die Raumgröße am Raumbedarf von 4qm/Person aus.

VERHALTENSREGELUNG AUF DEM HOCHSCHULGELÄNDE UND IN HOCHSCHULRÄUMEN

- Zuhörer*innen, Besucher*innen und nicht am Prüfgeschehen beteiligte Externe sind bei den Prüfungen nicht zugelassen.
- Ansammlungen beim Betreten und Verlassen der Gebäude sind zu vermeiden. Da es beim Betreten oder Verlassen der Gebäude zu Situationen kommen kann, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, wird dringend gebeten, hierbei die mitzuführende Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Organisatorisch wird vorbereitet, dass Ein- und Ausgänge getrennt sind.
- Die Studierenden betreten die Gebäude nur nach Einlasskontrolle, bei der die Hände desinfiziert und das Vorhandensein der mitzubringenden Mund-Nasen-Bedeckung

kontrolliert werden. Sollte entgegen der Anweisung, dass eine Mund-Nasen-Bedeckung mitzubringen ist, eine solche nicht vorhanden sein, wird sie ersatzweise im Einzelfall von der Einlasskontrolle ausgegeben. Auch beim Warten vor den Gebäuden sind 1,5 m Abstand zur nächsten Person einzuhalten.

RÄUMLICHKEITEN

- Räumlichkeiten können dann genutzt werden, wenn Waschräume in der Nähe (wenn möglich auf demselben Flur, bei kleineren Gebäuden im selben Gebäude) sind
- In den Räumlichkeiten wird ein „Einbahnstraßensystem“ mit getrennten Laufrichtungen in 1,5m Abstand und getrennten Ein- und Ausgängen eingeführt; die Wege sind markiert.
- Die Räumlichkeiten sind zur Sicherstellung der Abstandsregel vorbereitet; Positionspunkte und zu nutzende Arbeitsplätze unter Berücksichtigung des Raumbedarfes von 4qm pro Person sind markiert.
- In und vor (Wartebereich) den Räumlichkeiten wird jederzeit ein Abstand von 1,5m eingehalten (Markierungen, Absperrungen, Schleusensystem).
- Die Räume sind mindestens vor und nach Nutzung 15 Minuten quer zu lüften. Bei der Verwendung von elektrischer Belüftung (Klimaanlagen) ist die Umluftverteilung abzuschalten.

INFORMATION UND DOKUMENTATION

- Studierende und Lehrende werden über die bestehenden Regelungen und die Abläufe vorab mit einem Informationsblatt informiert.
- Eine Namensliste wird für jede Veranstaltung den Prüfenden zur Verfügung gestellt, von diesen um Anwesenheit und Sitzplan ergänzt und im Fachbereich 4 Wochen aufbewahrt.

b. FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON PRAXISVERANSTALTUNGEN

Präsenzveranstaltungen sind nur zugelassen, wenn es sich um Lehr- und Praxisveranstaltungen handelt, die zwingend in Präsenz abzuhalten sind, weil sie auf besondere Räumlichkeiten oder Ausstattungen (Labore, Werkstätten, Arbeitsräume) angewiesen sind.

ALLGEMEINGÜLTIGE VORGABEN GELTEN UNEINGESCHRÄNKT

insb. das Betretungsverbot für Personen mit Atemwegsinfektionen oder Fieber und die aushängende Betriebsanweisung.

ABSTANDSREGELUNGEN

- Ein Abstand von mindestens 1,5m zwischen allen Personen ist sicherzustellen. Ist abzusehen, dass dies kurzzeitig nicht sichergestellt werden kann, ist zusätzlich verpflichtend eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Praktika bei denen die Abstandsregel nicht nur kurzzeitig nicht eingehalten werden kann, dürfen nicht durchgeführt werden. Zu prüfen ist dann, ob durch organisatorische Maßnahmen wie Raum- und Gruppengröße, Positionspunkte (4 qm Flächenbedarf pro Person), und Veränderungen im Ablauf die Einhaltung der Abstandsregel sichergestellt werden kann.
- Mehr als 15 Personen sind pro Raum bei Praxisveranstaltungen nicht zugelassen.

VERHALTENSREGELUNG AUF DEM HOCHSCHULGELÄNDE UND IN HOCHSCHULRÄUMEN

- Ansammlungen beim Betreten und Verlassen der Gebäude sind zu vermeiden. Da es beim Betreten oder Verlassen des Gebäudes zu Situationen kommen kann, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, wird dringend gebeten, hierbei eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Organisatorisch wird vorbereitet, dass Ein- und Ausgänge getrennt sind.
- Vor Betreten der Räume sind die Hände zu waschen.
- Bei der Arbeit in Laboren und Werkstätten finden wie im Normalbetrieb Sicherheitsbelehrungen und -unterweisungen statt. Diese werden um den Punkt Umgang mit Corona und Schutzmaßnahmen ergänzt.

RÄUMLICHKEITEN

- Räumlichkeiten können dann genutzt werden, wenn Waschräume in der Nähe (wenn möglich auf demselben Flur, bei kleineren Gebäuden im selben Gebäude) sind.
- In den Räumlichkeiten wird ein „Einbahnstraßensystem“ mit getrennten Laufrichtungen in 1,5m Abstand und nach Möglichkeit getrennten Ein- und Ausgängen eingeführt.

- Die Räumlichkeiten sind zur Sicherstellung der Abstandsregel vorbereitet; Positionspunkte und zu nutzende Arbeitsplätze unter Berücksichtigung des Raumbedarfes von 4qm pro Person sind markiert.
- In und vor (Wartebereich) den Räumlichkeiten wird jederzeit ein Abstand von 1,5m eingehalten (Markierungen, Absperrungen, Schleusensystem).
- Die Reinigung der Räume wird um eine Flächendesinfektion ergänzt.
- Die Räume sind mindestens vor und nach Nutzung 15 Minuten quer zu lüften. Bei der Verwendung von elektrischer Belüftung (Klimaanlagen, Abzug) ist eine Umluftverteilung abzuschalten bzw. auszuschließen.
- In den Räumen, in denen Praktika durchgeführt werden, stehen sog. Kittelfläschchen für die Handdesinfektion zur Verfügung.

INFORMATION UND DOKUMENTATION

- Studierende und Lehrende werden über die bestehenden Regelungen und die Abläufe vorab mit einem Informationsblatt informiert.
- Eine Namensliste wird für jede Veranstaltung den Prüfenden zur Verfügung gestellt, von diesen um Anwesenheit und Position/Sitzplan ergänzt und im Fachbereich 4 Wochen aufbewahrt.

GERÄTEEINSATZ

- Geräte dürfen nur von jeweils einer Person genutzt werden.
- In den Räumen, in denen Praktika durchgeführt werden, stehen Flächendesinfektionsmittel zur Verfügung, die nach jedem Durchgang anzuwenden sind. Flächendesinfektionen erfolgen mittels durchtränken eines Lappens und Wischdesinfektion. Ist die Verwendung von Desinfektionsmittel an einem Gerät nicht angezeigt, ist das Gerät alternativ nach jedem Durchgang feucht abzuwischen.